

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Änderung des Schifffahrtsgesetzes wie folgt Stellung:

zu § 29:

„Unberührt durch den § 29 des Entwurfes bleiben die wasserpolizeilichen Notstandsmaßnahmen des § 31 WRG 1959 sowie die wasserrechtlichen Bewilligungspflichten insbesondere nach § 32 WRG 1959 (die bei der Vornahme der Beseitigung [etwa durch eine bestimmte Art der Beseitigung] durch den Verfügungsberechtigten schlagend werden könnten.“

Für den Bundesminister:

Dr. Krasa

MR Dr. Silvia Krasa

Abteilung I/6, Wasserrecht

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel. +43 1 71100 2304

Fax

silvia.krasa@lebensministerium.at



lebensministerium.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Unser Leitbild:

Nachhaltig für Natur und Mensch